



Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der Verordnung EG 1272/2008

Ausgabe II

Ausgabedatum: 01/10/2017

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES UND DES UNTERNEHMENS

Produktbezeichnung: C 1 Ceramic Anti-Rutsch
CAS-Nr.: 7664-39-3 ; 7697-37-2; 68131-39-5; 67-63-0
Identifizierte Verwendung: Präparat für selbständige Verbesserung der Rutschsicherheit auf rutschigen Oberflächen aus Granit, Gneis, Steingut, Klinker, Keramik, sowohl auf glatten als auch polierten Fliesen.

Herstellerdaten : Lasasla AG
8105 Regensdorf
Wehntalerstrasse 113
Telefon: +41 43 211 05 05

Notrufnummern:

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110
CPR 112

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Das Produkt ist gemäß der Verordnung EU 1272/2008 mit Änderungen als gefährlich eingestuft

Brandgefahr: Nicht brennbarer, toxischer Stoff. Bei hohen Temperaturen entstehen ätzende und giftige Dämpfe, Gase und Rauch.

Toxikologische Risikobewertung: Bei Kontakt mit lebendem Gewebe ist der Stoff ätzend und verursacht Schäden an der Haut, den Schleimhäuten der Augen, den Atemwegen und dem Magen-Darm-Trakt.

Ökotoxikologische Risikobewertung: Dieser Stoff ist für alle Lebensformen giftig. Schnell wasserverdünbar, daher ist das Risiko für das Wasserleben relativ schwach.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

| Chemische Bezeichnung | Konzentration in %* | CAS-Nr. | EG-Nr. | Warnsymbol | Gefahrenhinweise (R) |
|--------------------------------------|---------------------|---------------|---------------|------------|----------------------|
| Flusssäure 40% (verdünnt) | < 1,0 | 7664 - 39 - 3 | 231 - 634 - 8 | T,C | 26/27/28/34 |
| Salpetersäure (V)40% (verdünnt) | < 1,0 | 7697 - 37 - 2 | 231 - 714 - 2 | C | 34 |
| Alkoholethoxylate, C12-15 (verdünnt) | < 5,0 | 68131-39-5 | ---- | Xi,N | 36-37 |

* Der genaue Prozentsatz stellt ein Geschäftsgeheimnis dar. Der angegebene Konzentrationsbereich soll den Anwendern helfen, einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Achtung: Den Betroffenen aus der durch Dämpfe oder Aerosole verunreinigten Umgebung zuerst an die frische Luft bringen. In der sicheren Position ruhigstellen.

Nach Inhalation: Für Frischluft sorgen. Den Betroffenen so schnell wie möglich aus der kontaminierten Umgebung entfernen und an die frische Luft bringen. Kontaminierte Kleidung ausziehen, den Betroffenen warm halten und absolut ruhig lagern (Gefahr der Lungenschwellung). Atemwege freihalten. In die sichere Position bringen und kontrollieren, ob die Zunge nicht zusammenfällt. Die Notrufzentrale kontaktieren

Hautkontakt: Die kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Berührung mit der Haut mit viel Wasser spülen. Sofort einen Arzt aufsuchen. Bei anhaltender Irritation die Spülung wiederholen und einen Arzt aufsuchen. Nicht desinfizierbare Kleidung entsorgen. Einen Hautarzt zu Rate ziehen.

Nach Augenkontakt: Die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Anschließend mit 3%iger saurer Natriumcarbonatlösung waschen. Zur Schmerzlinderung 2 - 3 Tropfen Rizinusöl einträpfeln. Augen mit Verbandmull schützen.

Nach Verschlucken: Als Nothilfe bei Verschlucken milde Neutralisationsmittel, gebrannte Suspension von Magnesiumoxyd, wässrige Aktivkohle-Suspension, starken ungesüßten Tee, eine Tasse schwarzen Kaffee, mit Wasser vermisches Eiweiß, Kalkwasser, Milch verwenden. Das Präparat 100mal verdünnen (d.h. dem Betroffenen bei Bewusstsein große Mengen Wasser verabreichen und Erbrechen mehrmals mechanisch auslösen). Dann 2-3 Hühnereiweiß, verrührt mit möglichst wenig Wasser oder Milch, geben. Kein Soda verabreichen, da das entstehende Kohlendioxid die Magenwände dehnt, was zu einer Perforation führen kann. Bei großflächigen Verbrennungen der Mundhöhle kein Erbrechen herbeiführen und den Magen durch eine Sonde spülen.

Die Regel besagt, dem Betroffenen so schnell wie möglich Wasser und dann Milch oder Wasser mit verrührtem Hühnereiweiß geben. Nicht-Profis sollten keine medizinische Behandlung vornehmen, wenn der Betroffene bewusstlos ist.

Sofort medizinische Hilfe organisieren. Bis zum Transport ins Krankenhaus dem Betroffenen Ruhe, liegende Position und Wärme sichern.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Information: Auf 1,0 % verdünnte Flusssäure ist nicht brennbar. Feuergefährdete Elemente mit Schaumstoff abdecken. Die Einsatzkräfte müssen mit unabhängigen Atemschutzgeräten ausgestattet sein. Im Brand entstehen korrosive und toxische Gase, Dämpfe und Rauch.

Auf 1,0 % verdünnte Salpetersäure (V) ist nicht brennbar. Bei Brand oder hoher Temperatur können die Behälter platzen. Bei Feuer werden giftige Gase freigesetzt. Zur Bekämpfung des Brandes am Element oder Stoff in der Nähe der verdünnten Salpetersäure (V)-Behälter kein Wasser verwenden.

Verdünnte ethoxylierte Alkohole sind nicht brennbar. Alkoholbeständigen Schaum und Löschpulver verwenden.

Auf 1,0 % verdünntes Isopropylalkohol ist nicht brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in Bodennähe und im Bodenbereich der Räume an. Alkoholbeständigen Schaum und Löschpulver verwenden.

Besondere Anordnungen: Persönliche Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 empfohlen, verwenden, den Gefahrenbereich absperren und unnötigen und ungeschützten Personen den Zugang zum Bereich verwehren.

Löschmittel zur Brandbekämpfung an benachbarten Elementen:

CO₂-Feuerlöscher,

Pulverlöscher mit ABC- oder BC-Löschpulver

Schaumfeuerlöscher oder Feuerlöscher mit zusätzlicher wässriger Lösung, dispergiertes Wasser.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Allgemeine Anweisungen: Bei Freisetzung des Stoffes in die Umwelt Außenstehende aus Sichtweite des Unfallortes bringen. Unfälle so schnell wie möglich lokalisieren und entfernen. Größere Freisetzungen in die Umwelt dürfen nur vom Rettungsdienst für Chemieunfälle entfernt werden.

Persönliche Schutzausrüstung: Kontakt mit der austretenden Flüssigkeit vermeiden. Säurefeste Schutzkleidung, Handschuhe, luftdichte Brille und bei deutlich sichtbarem Säuregeruch Atemschutz tragen. Die begrenzte Zeit der Schutzwirkung der Partikel- (P2) und Gasfilter beachten (der Filter ist mit gelber Farbe und Buchstabe E gekennzeichnet).

Besondere Anordnungen: Ist es nicht möglich, die Folgen der Störung mit eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen, die Rettungsaktion einem externen, spezialisierten Rettungsdienst anvertrauen. Die Kanalisation schützen. Beim Austreten ins Oberflächen- oder Grundwasser die Benutzer warnen.

Den verschütteten Stoff mechanisch und mit Hilfe von chemisch inerten Absorptionsmitteln (mineralische Sorbentien) auffangen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Verhindern von Vergiftungen: Bei Anwendung des Stoffes nicht essen, trinken, keine Medikamente einnehmen, das Einatmen von Dämpfen oder Aerosolen vermeiden, persönliche Hygienevorschriften beachten, Kleidung und persönliche Schutzausrüstung verwenden, in einem belüfteten Raum arbeiten, der für Säuren mit toxischen

Eigenschaften vorgesehen ist. In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen keine Außenstehende verweilen, insbesondere Kinder, Schwangere, Kranke und ältere Menschen. Kindern Zugriff auf das Produkt verweigern.

Lagerung:

In der Originalverpackung, gut etikettiert, dicht verschlossen in einem gut belüfteten Lagerhaus für giftige Säuren kühl und trocken auf einem harten, säurebeständigen Untergrund aufbewahren. Die Verpackung vor Hitze schützen. Zündquellen beseitigen, nicht mit offenem Feuer arbeiten, nicht rauchen. Im Lagerbereich das Essverbot beachten.

Die Verpackungen mit Aufklebern versehen:

"VORSICHT GIFTIGES UND ÄTZENDES PRODUKT"

Es ist absolut verboten, im Lager zu rauchen, zu essen, offene Flammen oder funkenbildende Werkzeuge zu verwenden. Zisternen oder Tankwagen mit säurefester Innenauskleidung versehen.

Zusammenlagerung: ausschließlich mit Materialien gleicher Gefahrenklasse.

Abfallentsorgung:

Als Abfall gilt ein Stoff, der in keiner Form bewirtschaftet werden kann. Den Abfall an die von der zuständigen Behörde genannte Entsorgungsstelle zwecks Neutralisierung abgeben.

Informationen zur Haltbarkeit sind den Produktetiketten zu entnehmen.

8. ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Technische Lösungen:

Allgemeines - erforderlich für sachgemäßen Transport, Lagerung und Anwendung von Stoffen.

Effiziente Lüftung am Arbeitsplatz und im Lager.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzung, insbesondere der Kanalisation.

Arbeitsplatz-Grenzwerte (AGW):

| Chemische Bezeichnung | MAK-Wert (mg/m ³) | MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³) | Grenzwert im Blut (F) |
|------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| Flusssäure (Flurwasserstoff) | 0,5 | 2 | 0,1 - 4 µg/cm ³ |
| Salpetersäure (V) | 1,4 | 2,6 | |
| Stickstoffoxide | 3,5 | 7 | |
| Isopropylalkohol | 900 | 1200 | |

Kollektive Schutzmaßnahmen: Lüftung in Lagerhallen und an Arbeitsplätzen. Augenspülstationen in der Nähe von Arbeitsplätzen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Schutzmasken mit P2-Partikel- und Säurekondensat-Filter, Atemschutzgerät.

- Handschutz:** Schutzhandschuhe aus beschichtetem, säurebeständigem Material.
- Augenschutz:** Schutzbrille in dichter, säurefester Fassung.
- Haut- und Körperschutz:** Schutzkleidung, beschichtet, säurebeständig. Säurebeständige Schuhe.
- Weitere Informationen:** Allgemeine Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken. Nach Beendigung der Arbeiten Hände waschen. Verschmutzte Kleidung wechseln. Direkten Kontakt des Stoffes mit Körperoberfläche und Atemwegen vermeiden. Verschüttungen sofort entfernen.

MASSNAHMEN ZUR BEWERTUNG DER EXPOSITION IM ARBEITSUMFELD

PN – 86/Z – 04050.01 – Luftreinhaltung. Instrumente und Sets zur Probenentnahme.

PN – 89/Z – 04008.07 – Luftreinhaltung. Probenentnahme. Allgemeine Bestimmungen Grundsätze zur Probenentnahme im Arbeitsumfeld und Interpretation der Ergebnisse.

Bewertung der Exposition gemäß den polnischen Normen für Salzsäure:

| |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| PN - 89/Z - 04009.08 |
| Luftreinhaltung. Untersuchung des Gehalts von Stickstoff und Stickstoffverbindungen. Bestimmung von Stickstoffdioxid (Stickstoffdioxyd) in Luft (Immission) spektrophotometrisch mit passiver Probenahme. Abänderungen 1 B1 5/91 Pos. 34 Abänderungen 1 B1 9/93 Pos. 60 |
| PN - Z - 04009 - 9:1997 |
| Luftreinhaltung. Untersuchung des Gehalts von Stickstoff und Stickstoffverbindungen. Bestimmung von Stickstoffdioxid (Stickstoffdioxyd) in Luft (Immission) mit Saltzmann-Reagenz. Abänderungen 1 B1 5/91 Pos. 34 Abänderungen 1 B1 9/93 Pos. 60 |
| PN - 74/Z - 04009.07 |
| Luftreinhaltung. Mikrobiologische Untersuchungen. Untersuchung des Gehalts von Stickstoff und Stickstoffverbindungen. Bestimmung von Salpetersäure und der Summe von Salpetersäure und Stickstoffoxiden am Arbeitsplatz durch das kolorimetrische Verfahren mit Phenolodisulfonsäure ("Phenolodisulfonsäure") |
| PN - 61/Z - 04075 |
| Schnelle Methode zur Bestimmung des Gehalts von Stickstoffoxiden in Luft. Abänderungen 1 B1 6 - 7/8 Pos.38 |

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- Aggregatzustand:** Flüssigkeit
- Farbe:** farblos
- Geruch:** charakteristisch für Alkohole
- pH-Wert:** 2,5
- Siedepunkt:** nicht bestimmt
- Schmelzpunkt:** nicht bestimmt

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| Dichte: | ca. 1 g/cm ³ |
| Zündtemperatur: | nicht brennbarer Stoff |
| Wasserlöslichkeit: | vollständig |
| Wassergefährdungsklasse: | schwach |

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität und Reaktivität: Auf 1,0 % verdünnte Flusssäure ist chemisch aktiv. Verursacht Metallkorrosion. Reagiert mit den meisten Metallen mit Wasserstofffreisetzung, was eine Explosionsgefahr darstellen kann. Bildet Fluoride mit Metalloxiden und -hydroxiden. In Reaktionen mit vielen Verbindungen entstehen hochgiftige Gase wie Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, Arsenwasserstoff, Chlor und andere.

Auf 1,0 % verdünnte Salpetersäure (v) ist starke Säure, nicht brennbar. Salpetersäure (V) Dämpfe bilden mit Luft keine explosionsfähigen Gemische. Löst die meisten Metalle. Reagiert heftig mit Wasser und setzt dabei viel Wärme frei.

Ethoxylierter Alkohol reagiert mit starken Oxidationsmitteln, unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil. Unter normalen Lager- und Einsatzbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Stark oxidierendes Material.

Isopropylalkohol - unter normalen Bedingungen ist das Produkt stabil, hohe Temperaturen, Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Laugen, Aminen vermeiden. Greift Aluminium, Eisen an.

Korrosive Eigenschaften: stark

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Relevante Expositionswege: Haut, Atemwege, Augen, Verschlucken

Atemwege: Mögliche Kurzatmigkeit mit Husten und Brustschmerzen. In schwerwiegenderen Fällen kann Apnoe mit schäumendem Speichel auftreten. Dämpfe können Entzündungen der Atemwege und Reizungen der Augen und Schleimhäute, der oberen Atemwege, Bronchial- und Lungenentzündungen bis hin zu Bewusstlosigkeit und Schädigung des Lungengewebes verursachen.

Hautkontakt: Mögliche Schmerzen und Rötungen.

Augenkontakt: Die Wirkung von Dämpfen und Flüssigkeiten auf die Augen führt zu Bindehautentzündungen und Hornhautentzündungen. Bei leichtem Kontakt mit verdünntem Produkt kommt es zu Reizungen, Brennen, Rötungen und Tränenfluss.

Verschlucken: Mögliche Erbrechen, Bauchschmerzen und Durchfall. Es können Sehstörungen und Krämpfe auftreten. Mögliche gastrointestinale Perforation.

Chronische Exposition: Mögliche Knochenentkalkung.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Wassergefährdungsklasse: schwach

Das Präparat reagiert schnell mit den Bestandteilen der Umwelt, ist relativ schnell biologisch abbaubar und setzt verschiedene Stoffe frei. Es hat eine korrosive oder oxidierende Wirkung auf alle Lebensformen.

Gefährdungsklasse für das Wasserleben: schwach

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Entsorgungsmethoden:

Gemäß dem Abfallgesetz vom 27.04.2001 (Gesetzblatt Nr. 62 Pos. 628) und der Verordnung des Umweltministers vom 27.09.2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112 Pos. 1206).

Die Entstehung von Abfällen sollte so weit wie möglich vermieden oder minimiert werden. Erhebliche Abfallmengen sollten nicht in den Abwassersammler eingeleitet, sondern in einer geeigneten Kläranlage behandelt werden. Überschüssige und nicht wiederverwertbare Produkte in einem anerkannten Entsorgungsunternehmen entsorgen. Die Entsorgung des Produktes, dessen Lösungen oder Folgeprodukte muss in jedem Fall den Umweltschutz- und Abfallgesetzen sowie den behördlichen Anforderungen entsprechen.

Verpackungsabfälle sind zu recyceln. Das Produkt und seinen Behälter auf sichere Weise entsorgen. Beim Umgang mit leeren Behältern, die innen nicht gereinigt oder gespült wurden, ist Vorsicht geboten. Leere Behälter oder deren Auskleidungen können Produktreste enthalten. Kontakt des Materials mit Erde, Wasserläufen, Abflüssen und Abwasser vermeiden.

Verpackung: Abfallschlüssel 15 01 02 - Kunststoffverpackungen

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die Transportinformationen in diesem Abschnitt beziehen sich nur auf das Material / das Präparat selbst und sind nicht spezifisch für das beliebige Paket / Konfiguration.

| | | |
|-------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nr. | 3264 |
| 14.2 | Klasse RID / ADR/IMO | 8 |
| 14.3 | Klassifizierungscode | CT1 ; CO1 |
| 14.4 | Begrenzte Mengen | LQ22 ; LQ2 |
| 14.5 | Beförderungskategorie | 2 |
| 14.6 | Verpackungsgruppe | II |
| 14.7 | Gefahrennummer | 86 ; 80 |
| 14.8 | Risikosätze (R) | 27/28/34 |
| 14.9 | Sicherheitssätze (S) | 1/2-7/9-26-28-36/37-45 |
| 14.10 | Gefahrzettel nach ADR/RID Nr. 8 |  |

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der EG-Verordnung 1272/2008.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Blatt wurde gemäß folgenden Bestimmungen erstellt:

Gesetz über chemische Stoffe und Zubereitungen 11/01/2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2001 Nr. 11, Pos. 84 Gesetzblatt 2002 Nr. 142, Pos. 1187 Gesetzblatt 2003 Nr. 189, Pos. 1852)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 13.11.2007 über das Sicherheitsdatenblatt (Gesetzblatt 2007 Nr. 215 Pos. 1588)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 17.01.2003 über Informationen über gefährliche Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist (Gesetzblatt Nr. 19 Pos. 170)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.09.2003 über die Kriterien und das Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und Zubereitungen in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2003, Nr. 17, Pos. 1666; Gesetzblatt 2004 Nr. 243, Pos. 2440; Gesetzblatt 2007 Nr. 174, Pos. 1222)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 02.09.2003 über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2003, Nr. 173, Pos. 1679; Gesetzblatt 2004 Nr. 260, Pos. 2595)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 28.09.2005 über das Verzeichnis gefährlicher Stoffe sowie deren Einstufung und Kennzeichnung (Gesetzblatt Nr. 201 Pos. 1674)

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29/11/2002 über maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und Arbeitsstofftoleranzwerte (GBl. aus dem Jahr 2002 Nr. 217, Pos. 1833; Gesetzblatt 2005 Nr. 212, Pos. 1769; Gesetzblatt 2007 Nr. 161, Pos. 1142)

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialpolitik vom 28.08.2003 über die Veröffentlichung der einheitlichen Fassung der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2003 Nr. 169 Pos. 1650)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30.12.2004 über die Sicherheit und Hygiene bei der Arbeit im Zusammenhang mit der Anwesenheit von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt 2005 Nr. 11, Pos. 86)

Abfallgesetz vom 27.04.2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt 2001 Nr. 62, Pos. 628; Gesetzblatt 2003 Nr. 7, Pos. 78; Gesetzblatt 2004 Nr. 116, Pos. 1208; Gesetzblatt 2005 Nr. 175, Pos. 1458; Gesetzblatt 2006 Nr. 63 Pos. 1141)

Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 11.05.2001 in der geänderten Fassung (Gesetzblatt aus dem Jahre 2001 Nr. 63, Pos. 638; Gesetzblatt 2003 Nr. 7, Pos. 78; Gesetzblatt 2004 Nr. 11, Pos. 97; Gesetzblatt aus dem Jahre 2005 Nr. 175, Pos. 1458)

Regierungserklärung vom 24.09.2002. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ADR (Gesetzblatt Nr. 194 Pos. 1629; Gesetzblatt 2003 Nr. 207, Pos. 2013 und Pos. 2014)

DAS ETIKETT MUSS FOLGENDE INFORMATIONEN ENTHALTEN

Warnsymbole auf Einzelpackungen:



Gefahrenhinweise:

- H290** Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H312** Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
- H318** Gefahr ernster Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

- P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P233** Behälter dicht verschlossen halten.
- P260** Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- P270** Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
- P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P284** Atemschutz tragen.
- P301 + P310** Bei Verschlucken: Sofort das Giftinformationszentrum oder den Arzt kontaktieren
- P301+P330+P331** Bei Verschlucken: Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen..
- P302+P350** Bei Berührung mit der Haut: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
- P303+P361+P353** Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304+P340** Bei Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.

| | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P305+P351+P338 | Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| P312 | Beim Unwohlsein sofort Giftinformationszentrum / Arzt anrufen. |
| P320 | Gezielte Behandlung dringend erforderlich (siehe P301+P310 ; P301+P330+P331 ; P302+P350; P303+P361+P353 ; P304+P340 ; P305+P351+P338 auf dieser Kennzeichnungsetikett) |
| P362 | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. |
| P376 | Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich. |
| P390 | Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
| P391 | Verschüttete Mengen aufnehmen. |
| P403+P233 | An einem gut belüfteten Ort aufbewahren, Behälter dicht verschlossen halten. |
| P405 | Unter Verschluss aufbewahren. |
| P501 | Inhalt/Behälter in einen dafür vorgesehenen Abfallbehälter zuführen. |

16. SONSTIGE ANGABEN

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 16.1 | Chemische Bezeichnung des Produktes: Wässrige Lösung von Fluss- und Salpetersäure, ethoxylierten Alkoholen und Isopropanol. | |
| 16.2 | Symbole | |
| | T | Giftiger Stoff |
| | C | Ätzender Stoff |
| | Gefahrennummer | |
| | 86.80 | Ätzend, giftig |
| | Bedeutung der Transportkennzeichen | |
| | Klasse RID / ADR: 8 | Ätzender Stoff - gefährlich |
| | UN-Nr.: 3264 | Fluorwasserstoffsäure mit nicht mehr als 60 % Salpetersäure mit höchstens 70% |
| Notfalltelefon: (042) 631 47 24 Toxikologische Information in Polen | | |

HINWEIS:

Die obigen Informationen gelten als richtig, aber nicht vollständig und sind nur als empfohlene Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit dem Produkt zu betrachten.

Die Angaben entsprechen dem aktuellen Wissensstand von Lasala AG., decken jedoch nicht alle Situationen ab und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Lasala AG. haftet nicht für Schäden, die durch Arbeit oder Kontakt mit dem Produkt entstehen.